

Maßnahmen im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Anordnungen zur verstärkten Bejagung sowie zur unschädlichen Beseitigung von erlegtem Schwarzwild aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 9. November 2023 – VI-746-3-734-2014/002-129 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7831 - 5

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|---|---|
| <p>1 Zweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Flankierend zu tierseuchenrechtlichen Anordnungen gewährt das Land Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke in Restriktionsgebieten liegen, eine finanzielle Unterstützung.</p> <p>1.2 Die Festbetragspauschale wird nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.</p> <p>1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Festbetragspauschale besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand</p> <p>Die Festbetragspauschale wird bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch tierseuchenrechtliche Anordnungen des jeweils zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt eingerichteten Restriktionszonen gewährt für:</p> <p>a) die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen im Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. März 2025, einschließlich etwaiger amtlich angeordneter Probenahmen,</p> <p>b) die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen im Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. März 2025, einschließlich etwaiger amtlich angeordneter Probenahmen und die unschädliche Beseitigung der Schwarzwildtierkörper in einem nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1, sofern diese im Rahmen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordnet wurde.</p> <p>3 Empfänger</p> <p>3.1 Der Festbetrag wird gewährt an private und kommunale Jagdausübungsberechtigte, die Leistungen nach Nummer 2 erbringen und keine finanzielle Entschädigung auf der Grundlage tierseuchenrechtlicher Bestimmungen erhalten.</p> | <p>3.2 Nicht antragsberechtigt sind:</p> <p>a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Anstalten.</p> <p>4 Art und Umfang, Höhe der finanziellen Unterstützung</p> <p>Es wird eine Festbetragspauschale je innerhalb eines Restriktionsgebietes erlegtes Stück Schwarzwild gewährt:</p> <p>a) in Höhe von 25 Euro für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a,</p> <p>b) in Höhe von 100 Euro für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b.</p> <p>5 Verfahren</p> <p>5.1 Der jeweilige Festbetrag nach Nummer 4 wird auf schriftlichen Antrag beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, Referat 210 gewährt. Hierfür ist das bereitgestellte Formular nach der Anlage zu verwenden. Die Antragsunterlagen können auch als PDF-Dokument per E-Mail an: poststelle@lm.mv-regierung.de übermittelt werden.</p> <p>5.2 Dem Antrag nach Nummer 5.1 sind beizufügen:</p> <p>a) eine Durchschrift des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung und</p> <p>b) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie (einmalig).</p> <p>5.3 Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt veranlasst die Auszahlung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.</p> <p>6 Prüfrechte</p> <p>Das Finanzministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichti-</p> |
|---|---|

Anla

gung an Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und am 30. April 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 924